

Feilspuren

mäßigkeiten, Verletzung von Prinzipien der kriminalistischen Identifizierung.

Feilspuren -> *Werkzeugspuren*

Feindtätigkeit: Gesamtheit gegnerischer Maßnahmen und Aktivitäten, die gegen die DDR und deren Bestand gerichtet sind und die — überwiegend geheimdienstlich gesteuert — von unverhüllt vorgetragenen Aggressionsabsichten bis hin zur subversiv betriebenen Unterminierung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung mit dem Ziel der Auslösung konterrevolutionärer Aktionen reichen. Ihre äußerst aggressive Stoßrichtung — wobei die ideologische Diversion bei einer vom Grunde her übereinstimmenden Zielsetzung der F. als ein wesentliches Element immanent ist — offenbart sich in der Vorbereitung und Durchführung von staatsverbrecherischen und -feindlichen Handlungen. Diese Straftaten, die insbesondere durch ihren hohen Grad an Organisiertheit, durch Raffiniertheit und Brutalität charakterisiert sind, richten sich gegen die sozialistische Staats-, Wirtschafts- und Rechtsordnung sowie gegen das Leben und die persönliche Integrität der Bürger. Die F. sieht ihr Wirkungsfeld im weitesten Sinn in der gezielten, staatsverbrecherisch motivierten Vorbereitung und Durchführung von Straftaten (Spionage, Terror, Sabotage, aber auch Wirtschaftsverbrechen, soweit sie mit staatsfeindlicher Zielsetzung begangen werden), einschl. der damit überwiegend einhergehenden schleichend subversiv getarnten Manipulierung des Bewußtseins der Bürger. Sie bedient sich neben den für diese Zwecke speziell entwickelten geheimdienstlichen Praktiken insbesondere auch solcher Methoden, wie der Ausbreitung und Verbreitung von Ge-

rüchten, der Verunglimpfung und Diskreditierung von Partei- und Staatsfunktionären, der Untergrabung des Vertrauens der Bürger zu den Staats- und Wirtschaftsorganen, der Aufwiegelung der Bevölkerung mit dem Ziel der Leistung von Widerstand u. dgl. m.

Fernschuß: in der Kriminalistik wird von einem F. gesprochen, wenn am beschossenen Objekt keine Nahschußzeichen (Pulververbrennungsrückstände, Zündsatzreste usw.) feststellbar sind, wobei zwischen einem näheren und einem weiteren F. unterschieden wird. Ein näherer F. liegt vor, wenn die Flugbahn des Geschosses vom Ort der Schußabgabe bis zum Ziel annähernd als eine Gerade angesehen werden kann (bei Pistolen etwa bis 50 m, bei Gewehren etwa bis 200 m). Übersteigt die Schußentfernung diese Strecke und ist die Flugbahn stärker gekrümmt, so liegt ein weiterer F. vor. Auch im Fernschußbereich läßt sich der Standort des Schützen annähernd bestimmen. -> *Schußverletzung*

Festnahme: strafprozessuale Zwangsmaßnahme, durch die eine Person, unter Beachtung der im § 125 StPO geregelten gesetzlichen Voraussetzungen, zeitweilig in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden kann.

Jeder Bürger (jedermann) ist zur vorläufigen F. einer Person berechtigt, wenn er diese auf frischer Tat antrifft oder verfolgt, sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen F. befugt, wenn die Voraussetzungen eines -> *Hafibefehls* vorliegen oder Gefahr im Verzuge gegeben ist.

Eine F. kann auch wegen Störung